DEGP e.V., Brauereistraße 13, 06847 Dessau-Roßlau

Mitgliederversammlung des DEGP e.V. am 10. Dezember 2026

Hinweisblatt zu Stimmrecht und Vollmachten

Dieses Hinweisblatt fasst zusammen, wer an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen kann und welche Unterlagen dafür vorab einzureichen sind. Maßgeblich sind die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 31.08.2023, insbesondere §§ 13 und 14.

Wir bitten darum, die Hinweise strikt zu beachten, um eine zügige Einlasskontrolle und einen reibungslosen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten, hierfür danken wir vorab.

1. Keine Gäste

Gäste und Begleitpersonen ohne eigene Teilnahmeberechtigung sind zu dieser Versammlung nicht zugelassen. Zugelassen werden nur die nachstehend genannten Personen sowie der besondere Vertreter, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und von der Versammlungsleitung zur Durchführung der Versammlung hinzugezogene Personen. Ausgeschlossene Mitglieder, über deren Einspruch unter TOP 11 entschieden wird, werden zu diesem Tagesordnungspunkt zur Stellungnahme zugelassen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

2. Wer stimmberechtigt ist

- Jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 13 Abs. 1 der Satzung).
- Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates haben kraft ihres Amtes jeweils eine Stimme (§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Diese Stimme steht ihnen neben den Stimmen zu, die sie als Vorstand oder Bevollmächtigter eines Mitglieds ausüben, und wird auf die Höchstzahl nach Abschnitt 5 nicht angerechnet. Ist ein Verbandsmitglied selbst Mitglied des Verbandsrates (§ 18 Abs. 5 der Satzung), erhält es keine zusätzliche Stimme.
- Ein erweitertes Stimmrecht von höchstens drei Stimmen besteht nur, soweit es einem Mitglied nach § 13 Abs. 4 der Satzung auf Antrag gewährt wurde.
- Mitglieder, deren Ausschluss nach § 8 Abs. 3 der Satzung wirksam geworden ist, sind nicht mehr Mitglied des Verbandes und nicht mehr stimmberechtigt. Der Ausschluss wird am dritten Tag nach Aufgabe des Einschreibens bei der Post wirksam. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung).
- Ein ausgeschlossenes Mitglied kann auch keine Stimmrechte anderer Mitglieder aus Vollmachten ausüben, weil nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung nur ein anderes Verbandsmitglied oder ein Betriebszugehöriger bevollmächtigt werden kann. Vollmachten, die einem ausgeschlossenen Mitglied erteilt wurden, können in der Versammlung nicht ausgeübt werden. Bitte bevollmächtigen Sie in diesem Fall rechtzeitig einen anderen Vertreter.
- Der Ausschluss betrifft das Mitglied, nicht die Person. Wer Vorstand einer ausgeschlossenen und zugleich einer nicht ausgeschlossenen Mitgliedsgenossenschaft ist,

kann für die nicht ausgeschlossene Genossenschaft im Rahmen der Höchstzahl nach Abschnitt 5 abstimmen.

3. Ausübung des Stimmrechts durch den Vorstand des Mitglieds

Das Stimmrecht einer Mitgliedsgenossenschaft wird durch deren Vorstand ausgeübt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Als Nachweis der Vertretungsberechtigung benötigen wir vorab:

– einen aktuellen Auszug aus dem Genossenschaftsregister (nicht älter als drei Monate), aus dem die Person als Vorstandsmitglied hervorgeht;
– bei Gesamtvertretung zusätzlich eine Vollmacht der übrigen Vorstandsmitglieder auf dem Formular Stimmrechtsvollmacht, wenn nur ein Vorstandsmitglied erscheint.

Am Einlass ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

4. Vertretung durch Bevollmächtigte

Das Mitglied kann sich vertreten lassen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Bevollmächtigt werden kann nur

– ein anderes Verbandsmitglied (handelnd durch dessen Vorstand) oder
– ein anderer Betriebszugehöriger des vollmachtgebenden Mitglieds, etwa ein Mitarbeiter oder ein Aufsichtsratsmitglied.

Andere Personen, insbesondere Rechtsanwälte, Steuerberater oder sonstige Dritte, können nicht bevollmächtigt werden.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und von den Vorstandsmitgliedern des vollmachtgebenden Mitglieds in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen. Beizufügen ist ein aktueller Registerauszug des Vollmachtgebers. Bei Betriebszugehörigen bitten wir zusätzlich um eine kurze Bestätigung des Vorstandes über die Betriebszugehörigkeit; die Unterschrift auf dem Formular gilt zugleich als diese Bestätigung. Bitte verwenden Sie für jede Vollmacht das beigefügte Formular Stimmrechtsvollmacht.

5. Höchstens vier Stimmen je Person

Ein Verbandsmitglied kann neben seinem eigenen höchstens das Stimmrecht von drei weiteren Mitgliedern ausüben (§ 14 Abs. 1 Satz 3 der Satzung). Die Begrenzung soll verhindern, dass sich Stimmen bei einzelnen Personen bündeln. Sie gilt deshalb für die natürliche Person, die in der Versammlung abstimmt, und nicht für das einzelne Mitglied. Daraus folgt:

– Jede abstimmende Person gibt bei der Vorab-Einreichung an, für welche höchstens vier Mitglieder sie ihr Stimmrecht ausübt. Fehlt diese Angabe, werden die Stimmen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Nachweise berücksichtigt.
– Für Stimmen über die Höchstzahl hinaus werden am Einlass gesondert gekennzeichnete Stimmkarten ausgegeben. Die Versammlungsleitung legt fest (§ 14 Abs. 2 der Satzung), dass diese Stimmen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt, aber gesondert ausgezählt und im Protokoll bzw. der Niederschrift festgehalten werden.

Bei der Vorab-Prüfung ordnet der Vorstand jede Stimme der Person zu, die sie ausübt. Bitte benennen Sie deshalb in jeder Vollmacht die abstimmende Person mit Namen und stimmen Sie sich innerhalb Ihres Vorstandes ab, wer welches Mitglied vertritt.

6. Vorab-Einreichung bis zum 5. Dezember 2026

Alle Nachweise und Vollmachten sind bis spätestens zum 05.12.2026 per E-Mail an vorstand@degp.de zu senden. Der Vorstand prüft die Unterlagen vorab und erstellt daraus die Teilnehmer- und Stimmliste. Die Originale der Vollmachten sind am Versammlungstag mitzubringen und werden am Einlass einbehalten.

Wer vorab eingereicht hat, erhält am Einlass nach Ausweiskontrolle direkt seine Stimmkarte(n). Unterlagen, die erst am Versammlungstag vorgelegt werden, können nur nachrangig geprüft werden; ein rechtzeitiger Einlass zum Versammlungsbeginn ist dann nicht gewährleistet.

7. Rückfragen

Bei Fragen zur Vertretung oder zu den Unterlagen wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist an vorstand@degp.de.

Alexander Boursanoff
Vorstand